



Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Städte und Gemeinden

Brandschutzbedarfsplanung: Neue Erkenntnisse verlangen neue Herangehensweisen.

Schon seit 1998 ist die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans gesetzliche Pflicht für jede Stadt und jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Überdies sieht das BHKG vor, diesen Brandschutzbedarfsplan spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Im Jahr 2017 griffen der Städte- und Gemeindebund NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. den damaligen Sachstand auf und veröffentlichten ein gemeinsames Konzept zur Brandschutzbedarfsplanung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne berufliche Feuerwehr.

Hinter den Kommunen liegen also fast 30 Jahre Erfahrung mit Brandschutzbedarfsplanung. Seit 1998 hat sich die Welt aber verändert: Neue Notruf-Alarmierungswege dank Handy und Smartphone statt dem hastigen Rennen zur nächsten Telefonzelle, eine flächendeckende Rauchwarnmelderpflicht in Wohngebäuden und dadurch eine Halbierung der Brandtoten bundesweit, verbesserte Technik und Taktik, deutlich mehr vorbeugender Brandschutz und ein modernerer Gebäudebestand.

Parallel hat die Forschung neue Erkenntnisse hervorgebracht, wie die Brandschutzbedarfsplanung deutlich zielgerichteter und differenzierter erfolgen kann – für

mehr echte Qualität und Effizienz in Brandschutz und Hilfeleistung.

Bereits im Jahr 2023 hat die AGBF Bund darauf hingewiesen, dass ein Festhalten an einem starren einheitlichen Planungsziel für ein Stadtgebiet die unterschiedlichen Risiken der Besiedlung innerhalb der Stadt nicht abbildet. Undifferenzierte Planungsziele führten somit nicht selten und zu Unrecht zu immer schlechteren Planziel-Ereichungsgraden, obwohl die Feuerwehren seit 1998 massiv ausgebaut und an Leistungsfähigkeit ständig hinzugewonnen haben. Dieses Paradoxon wird durch das in dieser Broschüre vorgestellte neue Planungssystem endlich aufgelöst. Es schafft ein einheitliches Sicherheitsniveau, das sich am tatsächlichen Gefährdungspotenzial orientiert.

Mehr als 90 % der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind kreisangehörige Kommunen. Dieses Konzept wird diesen Kommunen helfen, die Fortschreibung ihrer Brandschutzbedarfspläne zu erleichtern und die Erarbeitungsprozesse transparent zu gestalten. Nicht zuletzt zeigen wir Wege auf, wie die Gewährleistung differenzierter, angemessener Planungsziele gut gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Jan Heinisch

Vorsitzender,
Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland

Geschäftsführer,
Städte- und Gemeindebund NRW



Zusammenfassung: Neue Brandschutzbedarfsplanung in Nordrhein-Westfalen

Nach fast 30 Jahren Brandschutzbedarfsplanung in Nordrhein-Westfalen ist klar, dass das nahezu flächendeckend einheitliche Planungsziel gemäß AGBF-Bund-Papier von 1998 nicht mehr zum heutigen Forschungs- und Wissensstand passt. Insbesondere in Siedlungsgebieten, die mehrheitlich von Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung geprägt sind, müssen differenzierte Planungsziele etabliert werden.

Damit bleibt das Schutzniveau für die Menschen der verschiedenen Gemeindeteile dasselbe. Es kommt nämlich nicht darauf an, wann die Feuerwehr an der Einsatzstelle eintrifft – so der bisherige Fokus auf die Eintreffzeit in Minuten –, sondern wann sie effektiv mit Maßnahmen begonnen hat.

Wir wissen heute, dass die durch die Feuerwehr benötigte Erkundungs- und Entwicklungszeit an einer Einsatzstelle in urbanen innerstädtischen Bereichen deutlich länger dauert als in und um Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung in anderen Siedlungsbereichen, denn die in Innenstadtbereichen prägende Mehrfamilienhaus-Bebauung – oft auch in geschlossener Bauweise und auch mit Mehrfamilien-Hinterhof-Bebauung – erfordert eine komplexe Erkundung und Entwicklung der Einsatzmaßnahmen, bis der erste Trupp z.B. die Brandwohnung im fünften Obergeschoss endlich erreicht hat.

Die demgegenüber erhebliche Zeiteinsparung an Einsatzstellen in Siedlungsbereichen, die durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt sind, verändert das Schutzniveau selbst dann nicht, wenn die Feuerwehr eine längere Anfahrtzeit hat.



Historischer Hintergrund der Brandschutzbedarfsplanung

1998 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund) eine „Empfehlung zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“. Diese Empfehlungen, insbesondere die darin formulierten Planungsziele für die „Hilfsfrist“, die „Funktionsstärke“ und den „Erreichungsgrad“, gelten innerhalb der Feuerwehrpraxis häufig als unveränderliche Zielvorgaben, obwohl ihre wissenschaftliche Fundierung teilweise und ihr Status als allgemein anerkannte Regel der Technik umstritten sind.

Die AGBF-Empfehlungen (in der Fassung von 2015) bilden auch heute noch die Grundlage vieler Brandschutzbedarfspläne in Nordrhein-Westfalen, im Besonderen auch in kreisangehörigen Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren, die keine vergleichbaren großstädtischen Strukturen aufweisen. Auf dieser Basis bilden die dort definierten Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“,

„Einsatzmittel“ und „Erreichungsgrad“ die Eckpfeiler der Brandschutzbedarfsplanung, die sich weiterhin auch nur am sog. „Kritischen Wohnungsbrand“ orientiert.

Viele Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen haben sich seit 2018 an den vom Städte- und Gemeindebund sowie VdF NRW veröffentlichten Konzept zur Brandschutzbedarfsplanung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr orientiert. Das jetzt vorliegende Konzept baut auf der Veröffentlichung aus dem Jahr 2018 auf und ergänzt es um die besondere Betonung differenzierter Planungsziele sowie um zwei Beispiele, die als Musterkommunen 1 und 2 dargestellt werden.

All diese Konzepte vereint die Notwendigkeit, Planungsziele, Funktionsstärken (inkl. z. B. Gruppenführer, Atemschutzgeräteträger) sowie Einsatzmittel in einer Sollkonzeption darzustellen.



Zukunft der Brandschutzbedarfsplanung

Ziel einer Brandschutzbedarfsplanung ist die Definition einer ortsspezifischen Leistungsfähigkeit auf Grundlage von Gefahren- oder Risikoanalysen und dem daraus abgeleiteten angestrebten Schutzniveau. Bisherige Bedarfsplanungen orientierten sich häufig stark an bestehenden Strukturen wie vorhandenen Standorten, Fahrzeugen und Personal und nutzten eine flächendeckend einheitliche zeitliche Hilfsfristvorgabe. Inzwischen wird jedoch mehrheitlich ein Paradigmenwechsel hin zu einem räumlich differenzierten, risikoorientierten Ansatz gefordert.

Dieser Entwicklung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für die Bevölkerung die jeweiligen infrastrukturellen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen Wohn- und Lebenssituationen in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen. So liegt es etwa nahe, dass die Zeit zwischen dem Eintreffen der Feuerwehr und dem Wirksamwerden von Gefahrenabwehrmaßnahmen am Schadensort maßgeblich von der Bebauungsstruktur und der Objektgröße abhängen. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch im 2023 von der AGBF Bund veröffentlichten Beiblatt

zu den AGBF-Qualitätskriterien wider, d. h. es wird berücksichtigt, dass z. B. die Erkundung bei höheren Gebäuden länger dauert und sich die Zeit bis zum Wirksamwerden von Einsatzmaßnahmen entlang der Höhe verlängert. Ein weiterer Aspekt, der in bisherigen Hinweisen zur Brandschutzbedarfsplanung oft zu kurz kommt, ist die Frage, wie sich die „Leistung“ der Feuerwehr sowohl qualitativ als auch quantitativ verlässlich definieren lässt.

Mit Hilfe der nachfolgenden Grundsätze der Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Gemeinden soll das Ziel verfolgt werden, die Vorhaltung der Feuerwehren künftig stärker an den jeweils lokalen Erfordernissen auszurichten und gleichzeitig die Überprüfung der Leistungsfähigkeit in Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten zu setzen. So kann beispielsweise für einen ländlich geprägten Ortsteil eine Eintreffzeit von 12 Minuten ein vergleichbares Schutzniveau darstellen wie eine Eintreffzeit von 8 Minuten in einer geschlossenen, innerstädtischen Mehrfamilienhausbebauung (siehe auch Tabelle 1 auf Seite 13).



Rechtlicher Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung

Die rechtliche Grundlage für den kommunalen Brandschutz in Nordrhein-Westfalen bildet das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Darin ist festgeschrieben, dass jede Gemeinde einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen und alle fünf Jahre unter Beteiligung ihrer Feuerwehr fortzuschreiben hat. Ebenso muss jede Gemeinde eine den „örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung“ einrichten und unterhalten. Was unter „örtlichen Verhältnissen“ konkret zu verstehen ist, bleibt im Gesetz jedoch unbestimmt. Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern verfügt Nordrhein-Westfalen über keine ergänzenden spezifischen untergesetzlichen Regelungen, die als verbindliche Planungsvorgaben einzuhalten wären. Die durch den Gesetzgeber bewusst offen gelassenen Rechtsbegriffe der „örtlichen Verhältnisse“ und der „Leistungsfähigkeit“ ermöglichen es den Gemeinden, unter Einhaltung allgemeiner Grundsätze der Daseinsvorsorge ihre Vorhaltung an feuerwehrtechnischem Gefahrenpotenzial optimal an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen.



1. Feuerwehr und Gemeinde

Anders als in vielen anderen Ländern ist der Brandschutz in Deutschland flächendeckend sichergestellt. Überwiegend geschieht dies durch Freiwillige Feuerwehren. Selbst im hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen sind 73 % aller Feuerwehren rein ehrenamtliche Feuerwehren ohne hauptamtliche Kräfte.

Die Feuerwehr ist vor allem eine Einrichtung der Gemeinde. Sie kann nur bestehen, wenn sie gut in die Gemeindeverwaltung eingebunden ist und von dort alle notwendige Unterstützung erfährt. Dies gilt zum einen für alle Verwaltungsaufgaben, die kein besonderes feuerwehrtechnisches Wissen voraussetzen. Dies gilt weiterhin für alle Personalgewinnungs- und -qualifizierungsmaßnahmen. Dies gilt schließlich auch für alle planerischen Entscheidungen der Gemeinde, die sich auf den Brandschutz insgesamt und damit auch auf die Tätigkeit der Feuerwehr auswirken könnten.

Die Feuerwehren stehen aufgrund der demographischen Entwicklung in einem zunehmenden Wettbewerb um jungen Nachwuchs mit anderen Vereinen und Einrichtungen. Die Bereitschaft der Bevölkerung zu helfen ist zwar hoch, aber zunehmend auf Projekte oder plötzlich auftretende Situationen ausgerichtet. Feuerwehr erfordert jedoch ein hohes Maß an Ausbildung und Verbindlichkeit. In diesem gesellschaftlichen Umfeld würde die mangelhafte Einbindung einer Freiwilligen Feuerwehr in die Gemeindeverwaltung mittelfristig zu ihrem Ende führen.



2. Brandschutzbedarfsplanung

Seit 1998 besteht für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Damit wurde völliges Neuland betreten. Eine erste Arbeitshilfe waren im Jahr 2001 die vom damaligen Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“. Auch mit dem derzeitigen Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz besteht seit 2016 für die Gemeinden die Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Die heute vorliegenden Brandschutzbedarfspläne umfassen in der Regel eine Ist-Beschreibung der Feuerwehr, eine Risikoanalyse für das Gemeindegebiet und eine Soll-Vorgabe für die Feuerwehr. Als besonders intensiv diskutiert haben sich in den vergangenen Jahren

- die Beschränkung auf eine reine Betrachtung der Feuerwehr,
- die Planungsziele
- und die Risikoanalyse

erwiesen.

Feuerwehr ist indes nur ein Teil des Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz mit dem baulichen Brandschutz wie der Sicherstellung der Rettungswege, dem anlagentechnischen Brandschutz wie Brandmelde- und Löschanlagen und dem organisatorischen Brandschutz wie der Schulung des Personals muss abgestimmt sein mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Mängel im vorbeugenden Brandschutz kann eine Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz nicht ausgleichen. Von gleicher Bedeutung ist die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Brandschutzerziehung und -aufklärung vermitteln das richtige Verhalten im Brandfall wie das schnelle und

richtige Melden eines Brandes, die Selbstrettung oder einfache und sichere Möglichkeiten einer ersten Brandbekämpfung. Ein Brandschutzbedarfsplan muss daher alle Maßnahmen des Brandschutzes einer Gemeinde umfassen.

Ebenso wichtig ist die Darstellung der Feuerwehr als Teil der Gemeindeverwaltung. Aus ihr muss deutlich werden, dass die Gemeinde die Feuerwehr mit ihr vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt und in die Abläufe der Gemeindeverwaltung eingebunden hat.

Beispielhaft zählen dazu

- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Durchführung von Prüfungen und deren Dokumentation gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr
- Personalverwaltung
- Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene
- Budgetplanung und -verwaltung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Umsetzung von Investitionsvorhaben einschließlich der Gebrauchsabnahmen
- Beratung und Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle über die Löschwasserversorgung bei besonderen Objekten
- Durchführung der Brandverhütungsschau
- Erstellung oder Beauftragung von Feuerwehreinsatzplänen für besondere Gefahren/Objekte
- Anordnung von Brandsicherheitswachen
- Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Ehrenamtsförderung
- Mitwirkung der Feuerwehr im Zivil- und Katastrophenschutz

Zu den darzustellenden Mitteln zählen ebenfalls die für die Feuerwehr geleisteten finanziellen Aufwendungen.



3. Planungsziele

Zunächst muss festgehalten werden, dass es im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen keine unmittelbar formulierten rechtlichen Vorgaben zu den Planungszielen gibt. Bei der Festlegung der Planungsziele soll den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung größtmöglicher Gestaltungsspielraum gegeben werden, soweit dies im Rahmen der geltenden Rechtsnormen, die insbesondere auch dem Schutz der Einsatzkräfte dienen, möglich ist. Der Gesetzgeber hat in Nordrhein-Westfalen damit bewusst den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, ihre Planungsziele risikobezogen optimiert an die örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Als einziges bundesweit einheitliches und anerkanntes Planungsziel gab es in Deutschland früher nur die am 16. September 1998 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF Bund) beschlossenen „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“. Dieses einheitliche Planungsziel hat die AGBF Bund inzwischen durch ihre „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Fortschreibung vom 19.11.2015)“ ergänzt. Diese Fachempfehlung wurde durch das „Beiblatt zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten – Einfluss der Bebauung auf die Erkundungs- und Entwicklungszeit“ vom 26.04.2023 ergänzt.

Die Einführung differenzierter Planungsziele innerhalb einer Gemeinde wird auch durch das „Beiblatt zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten – Einfluss der Bebauung auf die Erkundungs- und Entwicklungszeit“ der AGBF Bund vom 26.04.2023 bestärkt. In der dortigen Zusammenfassung der Kernaussagen heißt es:

- Der Zeitraum zwischen dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Beginn wirksamer Einsatzmaßnahmen beträgt abhängig von der Bebauung, der Gebäudeart und den am häufigsten betroffenen Brandgeschossen im Mittel zwischen 3 Minuten und 8 Minuten.
- Die Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung in Städten legen den Wohnungsbrand im Oberge-

schoß eines mehrgeschossigen Gebäudes zu Grunde und definieren damit die Grundvorhaltung für die prägende Bebauung solcher Kommunen.

- In der Bedarfsplanung für Kommunen oder Teilen dieser kann bei einer prägenden Bebauung mit niedrigeren Gebäudeklassen oder in offener Bauweise von einem geringeren Zeitbedarf für die Erkundungs- und Entwicklungszeit ausgegangen werden. In der Konsequenz kann trotz einer längeren Anfahrtzeit aufgrund einer kürzeren Erkundungs- und Entwicklungszeit ein ähnliches Schutzniveau vorliegen.

Gebäude werden nach Muster-Bauordnung in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

- | | |
|------------------|---|
| Gebäudeklasse 1: | Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² und freistehende land- oder forstwirtschaftliche Gebäude |
| Gebäudeklasse 2: | Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² |
| Gebäudeklasse 3: | Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m |
| Gebäudeklasse 4: | Gebäude mit Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit je nicht mehr als 400 m ² |
| Gebäudeklasse 5: | Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude |

Somit kann insbesondere für wenig besiedelte oder Einfamilienhaus-geprägte Ortsteile außerhalb der Siedlungsschwerpunkte eine Erreichung der vorgegebenen Planungsziele ermöglicht werden. Auch eine längere Anfahrtzeit der Feuerwehr ermöglicht dort eine Einhaltung der Planungsziele.



4. Grundlagen differenzierter Planungsziele für kreisangehörige Städte und Gemeinden

In der folgenden Tabelle sind beispielhaft Zeitabläufe aufgeführt, die alle zu einer gleichen Zeitspanne führen würden. Dabei ist zu beachten, dass Zeitanteile aneinandergereiht sind, die unterschiedliche Grundlagen haben. Zum einen sind dies Werte vor der Planungsfrist, bei denen es sich um normative Annahmen handelt. Weiterhin sind bei den Planungsfristteilen Werte

enthalten, bei denen es sich in der ersten Zeile um das Planungsziel der AGBF Bund handelt, in den folgenden Zeilen um mögliche Werte für Planungsziele, die gleiche Zeitsummen ergeben würden. Nach den Planungsfristen sind dann Zeitanteile enthalten, bei denen es sich um Mittelwerte aus den Statistiken der Einsatzstellenbewertungen der AGBF Bund handelt.

	Entdeckungszeit [normativer Ansatz]	Melde- und Aufschaltzeit [nach Qualitätskriterien]	Gesprächs- und Dispositionszeit [nach Qualitätskriterien]	Ausrücke- und Anfahrtzeit [nach Qualitätskriterien]	Hilfsfrist Mittlere Erkundungs- und Entwicklungszeit	Summe: Gleiche Zeit bis Beginn wirksamer Einsatzmaßnahmen
Geschlossene Bebauung, angenommener Brand im 5. OG	5	1,25	1,5	8	8	≈ 24
Offene Bebauung, angenommener Brand im 2. OG (Gebäudeklassen 1, 2 oder 3)	5	1,25	1,5	13	3	≈ 24
Freistehendes Einzelobjekt, angenommener Brand im 5. OG, BMA	2	0,25	0,5	13	8	≈ 24
Industriehalle, geschlossene Bebauung, angenommener Brand 1. OG	5	1,25	1,5	11	5	≈ 24

Daraus ergibt sich, dass aufgrund der sehr unterschiedlichen Erkundungs- und Entwicklungszeiten an Einsatzstellen ein starres Planungsziel für eine Eintreffzeit an der Einsatzstelle – wie früher üblich – zu sehr unterschiedlichen Planungszielen für das Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr führen würde. Sinnvoller ist insofern, die Grundvorhaltung für Innenstädte inklusive Erkundungs- und Entwicklungszeiten als Basis für die Planungsziele in der Brandschutzbedarfsplanung vorzusehen. Ist dabei die übliche Erkundungs- und Entwicklungszeit aufgrund der prägenden Gebäudeklassen in einem Gemeindeteil geringer, kann der dadurch entstehende Zeitgewinn der Ausrücke- und Anfahrtzeit der Feuerwehr hinzugerechnet werden, ohne die Planungsziele zu gefährden. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass die Erreichungsgrade der Planungsziele gerade in außerhalb der Siedlungsschwerpunkte gelegenen Gemeindeteilen auch bei längerer Anfahrt der Feuerwehr, zum Beispiel in Außenbereiche hinein, erfolgreich bleiben können. Insofern wurden leistungsfähige Feuerwehren nach dem früheren System bisweilen als nicht ausreichend leistungsfähig dargestellt, obwohl dies bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erkundungs- und Entwicklungszeiten nicht erforderlich gewesen wäre.

Die Planungsziele für die Ausrücke- und Anfahrtzeiten der Feuerwehr können somit je nach prägender Bebauung im Gemeindeteil daher aufgrund der sich aus obiger Tabelle ergebenden Zeitdifferenzen um bis zu fünf Minuten Unterschied variieren, wenn man für ein Gemeindegebiet ein einheitliches Planungsziel für ein Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr vorsieht. Die früher übliche einheitliche Planungsfristvorgabe unabhängig von der prägenden Bebauung des Gemeindeteils wird folglich im Regelfall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen. Insofern sind differenzierte Planungsziele bei den Ausrücke- und Anfahrtzeiten der Feuerwehr sachgerecht und können ohne Qualitätsverluste bei den Einsatzmaßnahmen der Brandschutzbedarfspla-

Prägende Bebauung

Der Begriff „Prägende Bebauung“ definiert den vorherrschenden Charakter eines Gebiets durch die vorhandenen Gebäude. Beispielsweise Wohngebäude bis zur Gebäudeklasse 3 stellen einen prägenden, das heißt deutlich mehrheitlichen Anteil an den Gebäuden im jeweiligen Siedlungsgebiet. Das schließt nicht aus, dass diverse einzelne Gebäude, die nicht zur prägenden Bebauung dieses Gebietes zählen, dort vorhanden sind. Nur in besonderen Fällen bedürfen diese anderen Gebäude ggf. einer einzelnen Betrachtung. Bei Anwendung differenzierter Planungsziele ist bei höherem Schutzbedarf insbesondere bei Sonderbauten das Vorsehen von Kompensationsmaßnahmen möglich, beispielsweise durch baulichen, anlagentechnischen oder organisatorischen Brandschutz, besondere Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und/oder eine objektbezogene Versorgung in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr. Beispiele dazu mit unterschiedlichen Werten für die Ausrücke- und Anfahrtzeit können der Tabelle auf Seite 10 entnommen werden.

nung zugrunde gelegt werden. Ein Festhalten an einem früher üblichen starren Planungsziel für die Eintreffzeit der Feuerwehr an einer Einsatzstelle ist demnach nicht mehr vorgesehen und entspricht nicht der heutigen Sicht auf eine sachgerechte Brandschutzbedarfsplanung.

Die Brandschutzbedarfsplanung kann für Einzelobjekte (beispielsweise Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen, etc.) besondere Maßnahmen wie u. a. Brandfrüherkennung durch Brandmeldeanlagen, weitere Maßnahmen des baulichen oder anlagentechnischen Brandschutzes, Erweiterung der erstalarmierten Einheiten in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr, besondere Maßnahmen der Brandschutzaufklärung, etc. zur Kompensation vorsehen.



Kennzeichnende großstädtische Bebauung, daher:

- 5. OG
- Ausrücke- und Anfahrtzeit von 8 Minuten

Kennzeichnende Vorortsiedlung Zweifamilienhaus, daher:

- 2. OG
- Ausrücke- und Anfahrtzeit von 13 Minuten



5. Raumanalyse zur Identifikation des Gefahrenpotenzials und der räumlich-zeitlichen Erreichbarkeit

Zentraler Bestandteil einer systematischen und räumlich differenzierten Brandschutzbedarfsplanung ist die sogenannte Raumanalyse des eigenen Zuständigkeitsbereichs. Diese stellt den ersten und entscheidenden Schritt zu einer sachlogischen und ressourceneffizienten Bedarfsplanung für die Feuerwehren im Land dar.

Bereits seit vielen Jahren findet sich in den zahlreich existierenden Hinweisen und Empfehlungen zur Brandschutzbedarfsplanung die allgemeine Forderung nach der Durchführung von „Risikoanalysen“ (Sammelbegriff) im Rahmen des Planungsprozesses. In der Praxis zeigen sich jedoch, sofern eine geeignete Analyse angewendet wird, häufig keine zielgerichteten Erkenntnisse zu den „örtlichen Verhältnissen“, und/oder es mangelt an den daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Ressourcenvorhaltung.

Ziel des im Folgenden beschriebenen Modells zur Ermittlung von Gefahrenpotenzialen ist es, innerhalb einer Gemeinde transparent die räumliche Verteilung der Gefahren aufzuzeigen und daraus die Sicherstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus für die Bevölkerung abzuleiten. Noch immer finden sich in aktuellen kommunalen Brandschutzbedarfsplänen vielfach flächendeckend räumlich einheitliche Vorgaben zu den Planungs-

zielen bzw. zu den Bemessungsszenarien der Feuerwehr. Diese Vorgehensweise ist zwar vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Bedarfsplanung grundsätzlich nachvollziehbar, führt jedoch weder zu einer bedarfsgerechten noch zu einer wirtschaftlich sinnvollen Vorhaltung für die Gemeinden.

Mit Blick auf ein gleiches Schutzniveau für die Bevölkerung unter verschiedenen Wohn- und Lebenssituationen oder in unterschiedlichen Arbeitsumfeldern ergeben sich auch aus der alltäglichen Einsatzerfahrung der Feuerwehr unterschiedliche Planungsziele.

Dieser Zusammenhang wird durch die Auswertungen der im Rahmen der VB-Einsatzstellenbewertungen¹ erhobenen Daten bestätigt. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse dieser Auswertungen für die Zeiträume „Erkundungszeit“ und „Entwicklungszeit“, also die Zeit zwischen dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Wirksamwerden von Maßnahmen am Schadensort. Festzustellen ist, dass eine naheliegende Abhängigkeit dieser Zeitspannen von der Bebauungsstruktur und dem Brandgeschoss besteht.

¹ AGBF Bund, Beiblatt zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, Einfluss der Bebauung auf die Erkundungs- und Entwicklungszeit, 26.04.2023

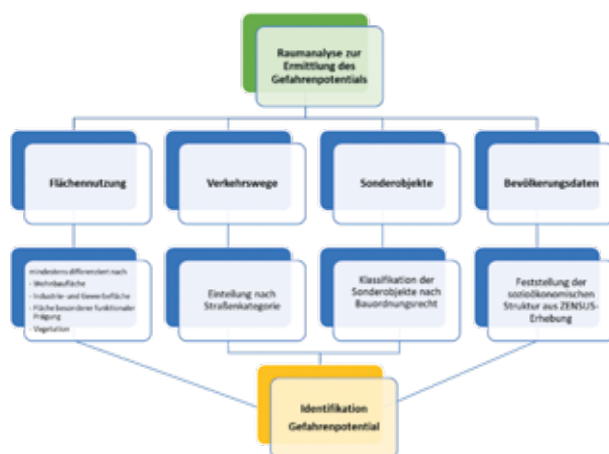
Tabelle 1

Mittlere <Erkundungszeit> und <Entwicklungszeit> in Abhängigkeit von der Bebauung und des Brandgeschosses nach AGBF²

Mittlere Erkundungszeit und Entwicklungszeit nach Bebauungsstruktur		
Brandgeschoss	Offene Bauweise	Geschlossene Bauweise
EG	3 Minuten	3 Minuten
1. und 2. OG	3 Minuten	5 Minuten
3. OG	4 Minuten	6 Minuten
4. OG	5 Minuten	7 Minuten
5. OG	6 Minuten	8 Minuten

Während die „Risikoanalyse“ dazu dient, lediglich die vorherrschenden Gefahren anhand ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihres potenziellen Schadensausmaßes zu charakterisieren, erfolgt im Zuge der Raumanalyse ein weiterer Planungsschritt. Dieser besteht aus einer Erreichbarkeitsanalyse, die darauf abzielt, räumliche Bereiche zu identifizieren, die innerhalb einer definierten Zeitspanne erreichbar sind. Beide Methoden gemeinsam bilden unverzichtbare Bausteine einer fundierten Bedarfsplanung, die sowohl die „örtlichen Gefahren“ als auch die räumlich-zeitliche Erreichbarkeit von Einsatzorten berücksichtigt.

Im Folgenden wird anhand von zwei Mustergemeinden die exemplarische Durchführung der Raumanalyse der jeweiligen Gemeindefläche dargestellt und die Auswirkungen beispielsweise einer veränderten Standortstruktur erläutert. In Abbildung 1 sind die Elemente der Raumanalyse zur Identifikation des örtlichen Gefahrenpotenzials graphisch dargestellt.

**Abbildung 1**

Bestandteile einer Raumanalyse zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials

Zur räumlichen Differenzierung und zum Vergleich des Gefahrenpotenzials innerhalb einzelner Teilflächen der Gemeinde muss zunächst das Gemeindegebiet untergliedert werden. In der Vergangenheit wurde hierfür häufig auf das bewährte 1-km × 1-km-Raster der mittlerweile historischen Deutschen Grundkarte (DGK) zurückgegriffen oder eine Einteilung anhand der kleinräumigen Gliederung der Gemeinde vorgenommen. Vor dem Hintergrund der stetigen Weiterentwicklung von Geoinformationssystemen und der höheren Verfügbarkeit auch hochaufgelöster Geodaten erfolgt die exemplarische Analyse im geographischen Gitter mit einer Kachelgröße von 100 Metern (DE_Grid_ETRS89-LAEA_100m), welches ein europaweit einheitliches geographisches Gitter nach INSPIRE³-Vorgaben darstellt. In Bezug auf dieses Gitternetz stehen beispielsweise die Bevölkerungsinformationen des Zensus⁴ zur Verfügung. Darüber hinaus lassen sich in diesem Gitternetz auch die Informationen aus den kommunalen Liegenschaftskatastern (ALKIS⁴) auswerten. Es sind aber auch andere Rastergrößen oder andere Untergliederungskriterien anwendbar.

Am Beispiel der Mustergemeinden wird nachfolgend exemplarisch die Verteilung des Gefahrenpotenzials sowie die räumlich-zeitliche Erreichbarkeit dargestellt. Anschließend erfolgt eine Interpretation der Ergebnisse der Raumanalyse im Hinblick auf die erforderliche feuerwehrliche Vorhaltung.

Musterkommune 1

Die erste Musterkommune bildet die Struktur einer kleinen Mittelstadt ab, die mehrere Siedlungsschwerpunkte mit höherer Verdichtung aufweist und über größere Gebiete mit gewerblicher bzw. industrieller Nutzung verfügt.

In Abbildung 2 ist die räumliche Verteilung der Flächennutzung für die Musterkommune 1 dargestellt. Es zeigt sich die typische Struktur einer Mittelstadt mit zwei Kernsiedlungsbereichen sowie mehreren, räumlich verteilten Gebieten gewerblicher bzw. industrieller Nutzung. In der Peripherie befinden sich einzelne Höfe und Ansammlungen kleiner Häusergruppen.

Auf Basis des geographischen Gitters mit einer Kachelgröße von 100 Metern, den Angaben zur dominierenden Flächennutzung je Gitterzelle, der Bevölkerungsstruktur

² AGBF Bund, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

³ INSPIRE (Abk.: Infrastructure for Spatial Information in Europe) steht als Kürzel für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft.

⁴ ALKIS (Abk.: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)

Tabelle 2

Angaben zur Musterkommune 1 (Kleine Mittelstadt)

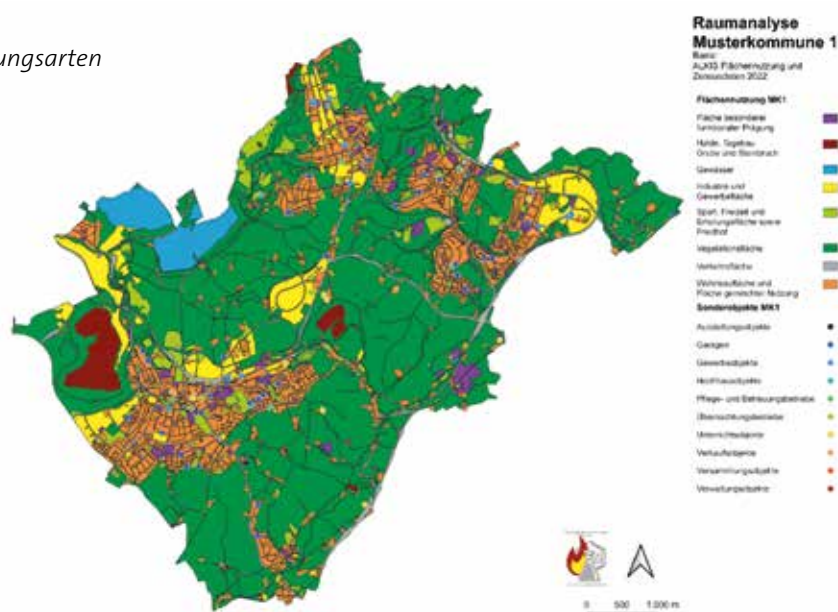
Flächennutzungsart	Fläche [ha]
Fläche besonderer funktionaler Prägung	68,23
Gewässerflächen	83,62
Halde, Tagebau, Grube und Steinbruch	100,61
Industrie und Gewerbefläche	231,40
Sport, Freizeit und Erholungsflächen sowie Friedhöfe	185,37
Vegetation	2.067,20
Verkehrsflächen	274,52
Wohnbaufläche und Fläche gemischter Nutzung	505,98
Gesamtfläche Musterkommune 1	3.516,93
Bevölkerungszahl Musterkommune 1	40.695
Anzahl der Sonderobjekte ⁵	272

sowie den erfassten Sonderobjekten erfolgt die Klassifikation des Gefahrenpotenzials in fünf Beurteilungsklassen (0–4). Die Ermittlung der jeweiligen Beurteilungsklasse einer Gitterzelle erfolgt durch Bewertung und Gewichtung der vorigen Spalten in Tabelle 3. Es ist an dieser Stelle also eine individuelle Entscheidung über die Gewichtung von Gefahrenindikatoren erforderlich.

Die methodische Vorgehensweise beruht auf einem Vergleich der einzelnen Gitterzellen mittels Clusteranalyse. Dieses etablierte Verfahren dient in der Geographie der Klassifikation vergleichbarer Raumeinheiten und hat das Ziel, möglichst homogene Einheiten innerhalb der Cluster zu schaffen.

Abbildung 2

Räumliche Verteilung der Flächennutzungsarten in Musterkommune 1



Da diese wissenschaftliche Vorgehensweise weitergehende Kenntnisse statistischer Methoden und der hierzu notwendigen Anwendungssoftware erfordert, wird in der nachfolgenden Tabelle 3 für die Musterkommune eine beispielhafte Einteilung der Grenzwerte dargestellt. Die darin aufgeführten Grenzwerte müssen an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ziel dieser Klassifikation ist es, die räumliche Verteilung des Gefahrenpotenzials innerhalb des Zuständigkeitsgebiets graphisch differenziert darzustellen.

Auch das Ergebnis der Gefahrenpotenzialanalyse, dargestellt in Abbildung 3, spiegelt die Verdichtung in mehreren Kernsiedlungsgebieten wider. Insgesamt zeigt sich eine übliche, räumlich differenzierte Verteilung des Gefahrenpotenzials mit einzelnen höher verdichteten Bereichen, in denen ein erhöhter Bedarf an feuerwehrlischer Gefahrenabwehr besteht.

Auf Grundlage der Auswertungsergebnisse der Gefahrenpotenzialanalyse wird im nächsten Schritt die Zuordnung der für die Feuerwehr erforderlichen Eintreffzeiten vorgenommen. Die Einteilung der Zeitstufen ist in Tabelle 4 dargestellt und erfolgt auf einem 300-Meter-Raster. Dieser Zwischenschritt ermöglicht eine anschauliche Darstellung der Eintreffzeiten.

In Abbildung 4 ist das Ergebnis der Übertragung der Erkenntnisse aus der Gefahrenpotenzialanalyse auf die erforderliche Eintreffzeit der Feuerwehr dargestellt. Aufgrund des räumlich differenzierten Gefahrenpotenzials ergeben sich in Musterkommune 1 mehrere Bereiche, in denen mit einer maximalen Eintreffzeit von 8 Minuten geplant werden sollte. Einzelsiedlungen und

⁵ Liste der Brandschauobjekte (s. Anhang), die der Lenkungsausschuss „Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW herausgibt



Tabelle 3

Beispiel-Klassifikation im 100-Meter-Gitter für Musterkommune 1

Dominierende Flächennutzung je 100-Meter-Gitterzellen	Verkehrswege	Sonderbauten je Hektar	Bevölkerungs- information Einwohner je Hektar	Bevölkerungs- information Einwohner über 65 Jahre je Hektar	Beurteilungsklasse je 100-Meter- Gitterzellen
Vegetation (0)	—	—	—	—	0
Gewässer (0)	—	—	—	—	0
Sport, Freizeit und Erholung (1)	Kreisstraße (1)	—	4	—	1
Wohnbau- fläche (4)	Wohnstraße (1)	1	20	4	2
Industrie (2)	Gemeinde- straße (1)	—	10	-	2
Besondere Funktionale Prägung (3)	Gemeinde- straße (1)	1	20	16	3
Gemischte Nutzung (4)	Bundes- straße (3)	—	80	15	3
Wohnbau- fläche (4)	Gemeinde- straße (1)	1	80	25	4

Abbildung 3

Räumliche Verteilung des Gefahrenpotenzials
in Musterkommune 1

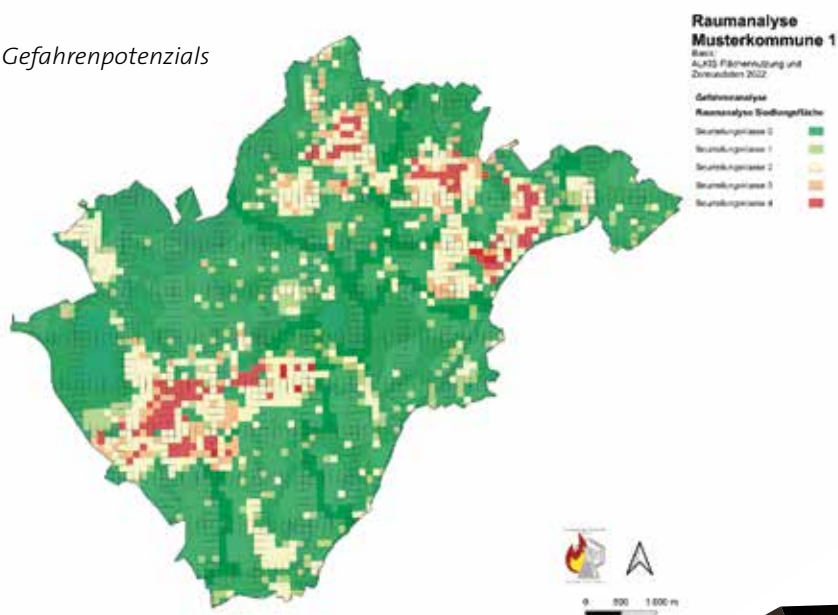


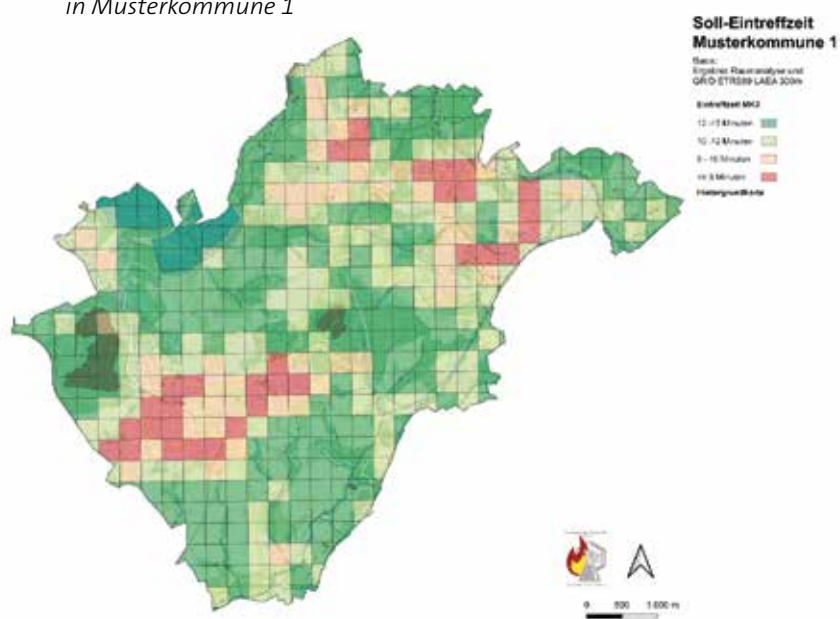
Tabelle 4

Ableitung der Eintreffzeiten

Zeit-Stufe	Gefahrenpotenzial je 300-Meter-Gitterzellen (Summenwert der Beurteilungsklassen (0-4) im 100-Meter-Raster (0-4) je Gitterzelle	Eintreffzeit
1	0 – 2	12 bis 15 Minuten
2	3 – 12	10 bis 12 Minuten
3	13 – 25	8 bis 10 Minuten
4	> 26	bis 8 Minuten

Abbildung 4

Räumliche Verteilung des Gefahrenpotentials in Musterkommune 1



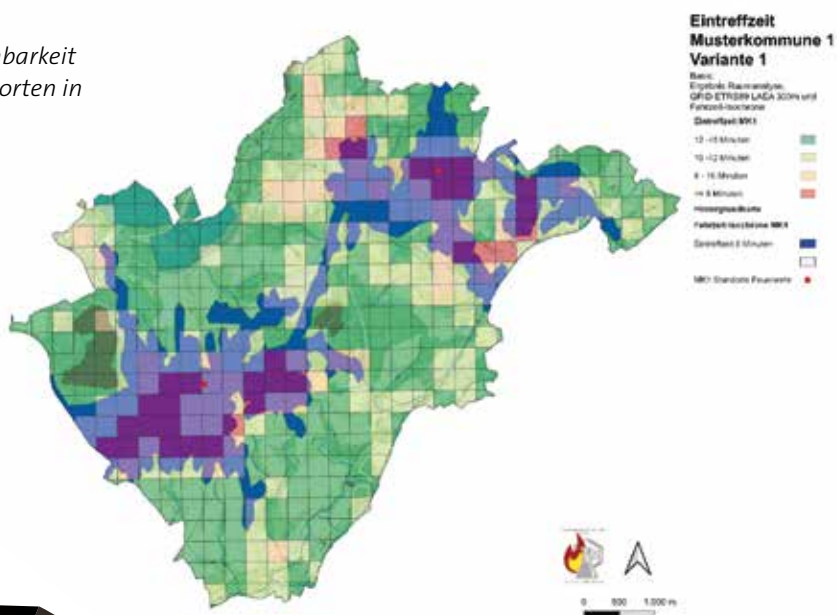
periphere Gebiete mit geringem Potenzial können hingegen auch bei längeren Eintreffzeiten ausreichend versorgt werden, sodass ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht wird.

Die Zusammenführung der theoretisch erforderlichen Eintreffzeit mit der tatsächlichen Erreichbarkeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Standortstruktur erfolgt im letzten Schritt der Raumanalyse. Unter Berücksichtigung der Feuerwehrstandorte wird dabei die räumlich-zeitliche Erreichbarkeit mit einem Einsatzfahrzeug simuliert.

In der Abbildung 5 wird deutlich, dass eine Struktur mit zwei leistungsfähigen Standorten im Kernsiedlungsgebiet gut geeignet ist, um die Bereiche mit hohem Potenzial abzudecken und nahezu alle Teilflächen entsprechend einem vergleichbaren Schutzniveau durch die Feuerwehr zu versorgen.

Abbildung 5

Räumlich-zeitliche Erreichbarkeit mit zwei Feuerwehrstandorten in Musterkommune 1

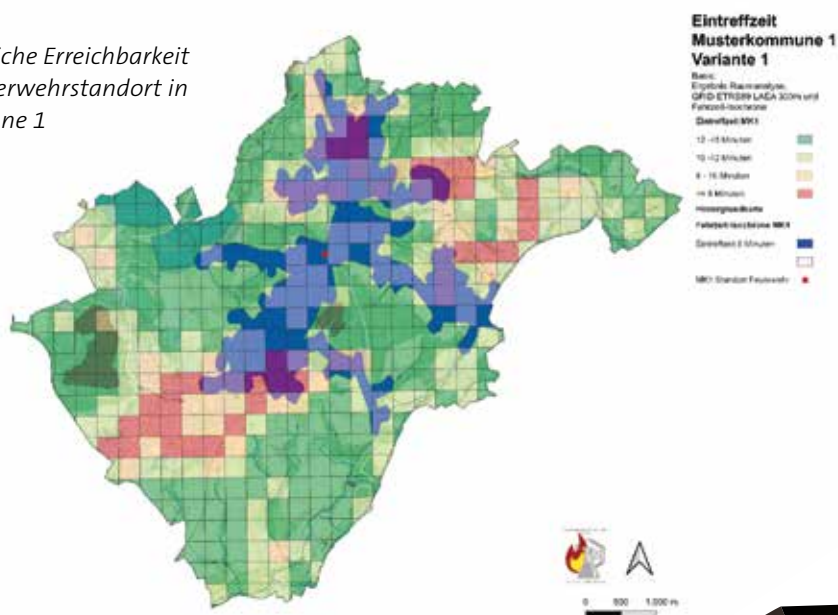




In Abbildung 6 ist die räumlich-zeitliche Erreichbarkeit in der Musterkommune bei lediglich einem Standort der Feuerwehr dargestellt. Es ist deutlich erkennbar, dass weite Teile der Siedlungsfläche, denen ein hohes Potenzial zugeordnet ist, nicht innerhalb der Soll-Eintreffzeit von 8 Minuten durch die Feuerwehr (d.h. eine Fahrzeit von 4 Minuten) abgedeckt werden. Stattdessen werden

von einem zentral gelegenen Standort aus vor allem Bereiche mit durchschnittlichem Gefahrenpotenzial schnell erreicht. Im Ergebnis zeigt sich, dass für die Abdeckung des örtlichen Gefahrenpotenzials durch eine leistungsfähige Feuerwehr mindestens zwei Standorte erforderlich sind.

Abbildung 6
Räumlich-zeitliche Erreichbarkeit
mit einem Feuerwehrstandort in
Musterkommune 1





Musterkommune 2

Mit der zweiten Musterkommune wird die Struktur einer großen Mittelstadt abgebildet, die zwei räumlich eng beieinanderliegende Siedlungsbereiche sowie mehrere Ortsteile mit unterschiedlicher Siedlungsdichte aufweist. Ebenso findet sich ein hoher Anteil an Gewerbe- und Industrieflächen und insgesamt eine große Gemarkungsfläche. Als große kreisangehörige Stadt verfügt die Gemeinde gemäß § 10 BHKG über eine ständig besetzte Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr. In Tabelle 5 sind die zentralen kommunalen Informationen zur Gemeinde dargestellt.

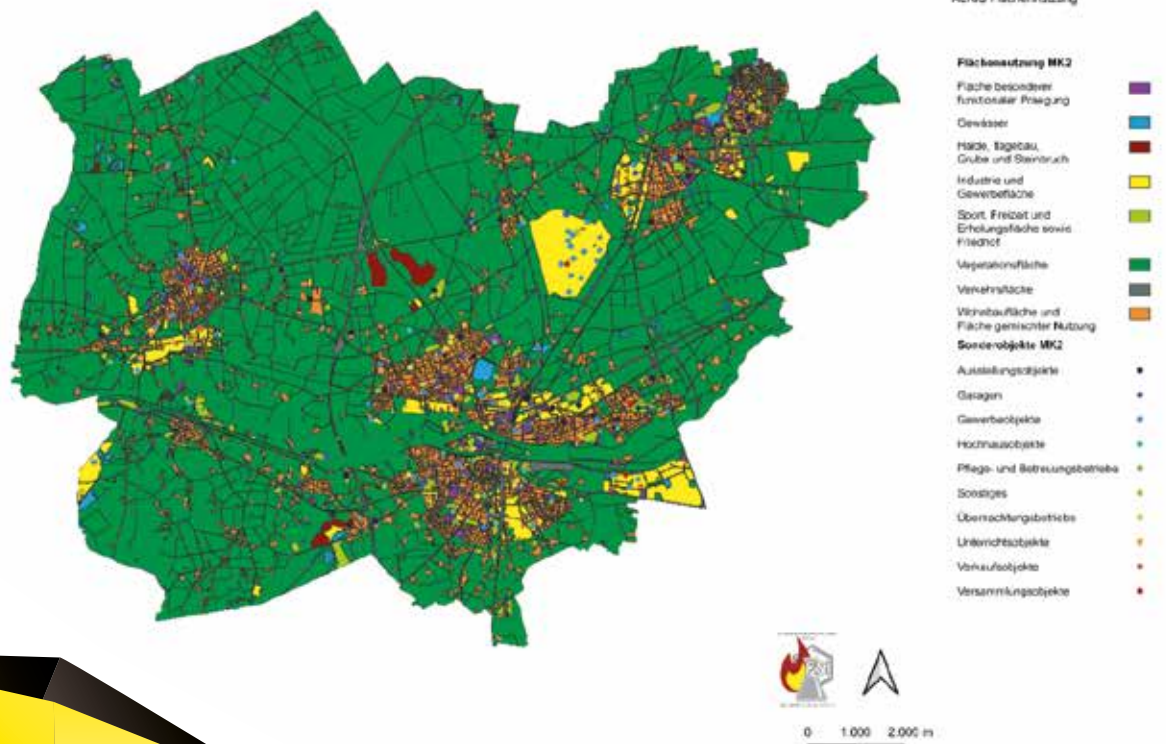
In Abbildung 7 ist der Flächennutzungsplan, unterteilt in die gewählten acht Flächennutzungsbereiche, für die zweite Musterkommune kartographisch dargestellt. Es zeigt sich die Struktur einer großen, kreisangehörigen Gemeinde mit zwei eng verbundenen Kernsiedlungsbereichen sowie mehreren ehemals selbständigen Ortsteilen. Auffällig ist außerdem, dass einzelne Gewerbe- bzw. Industrieflächen räumlich deutlich von den Wohnsiedlungsgebieten getrennt sind. In der Peripherie befinden sich zudem einzelne Höfe und Ansammlungen kleiner Häusergruppen.

Tabelle 5

Angaben zur Musterkommune 2 (Große Mittelstadt)

Flächennutzungsart	Fläche [ha]
Fläche besonderer funktionaler Prägung	138,43
Gewässerflächen	120,04
Halde, Tagebau, Grube und Steinbruch	72,21
Industrie und Gewerbefläche	725,63
Sport, Freizeit und Erholungsflächen sowie Friedhöfe	440,96
Vegetation	11.613,50
Verkehrsflächen	1.059,42
Wohnbaufläche und Fläche gemischter Nutzung	1.395,03
Gesamtfläche Musterkommune 2	15.565,22
Bevölkerungszahl Musterkommune 2	73.936
Anzahl der Sonderobjekte	183

Abbildung 7
Verteilung der Flächen-
nutzung in
Musterkommune 2





Im nächsten Schritt erfolgt die Auswertung des Gefahrenpotenzials auf Basis der dominierenden Flächennutzung sowie der Angaben zur Bevölkerung und zu den vorhandenen Sonderobjekten. Die Klassifikation des Gefahrenpotenzials erfolgt in fünf Beurteilungsklassen (0–4). Verkehrswege bleiben in diesem Beispiel unberücksichtigt. Die Einteilung erfolgt erneut in einem geographischen Gitter mit einer Kachelgröße von 100 Metern.

Die Auswertung der Gefahrenpotentialanalyse in Abbildung 8, aufgelöst im 100-Meter-Gitter, spiegelt die Verdichtung in den beiden eng verbundenen Kern-

siedlungsgebieten wider. Insgesamt zeigt sich insbesondere in den Ortsteilen eine durchschnittliche, räumlich heterogene Verteilung des Gefahrenpotenzials. Weitere Bereiche der Gemarkung sind aufgrund des hohen Anteils an Vegetationsflächen einer niedrigen Beurteilungsklasse zuzuordnen. Auch bei einem späteren Eintreffen der Einsatzmittel wird hier ein vergleichbares Schutzniveau sichergestellt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Gefahrenpotenzialanalyse erfolgt im nächsten Schritt die Zuordnung der für die Feuerwehr erforderlichen Eintreffzeiten. Die Einteilung in

Abbildung 8

Räumliche Verteilung des Gefahrenpotentials
in Musterkommune 2

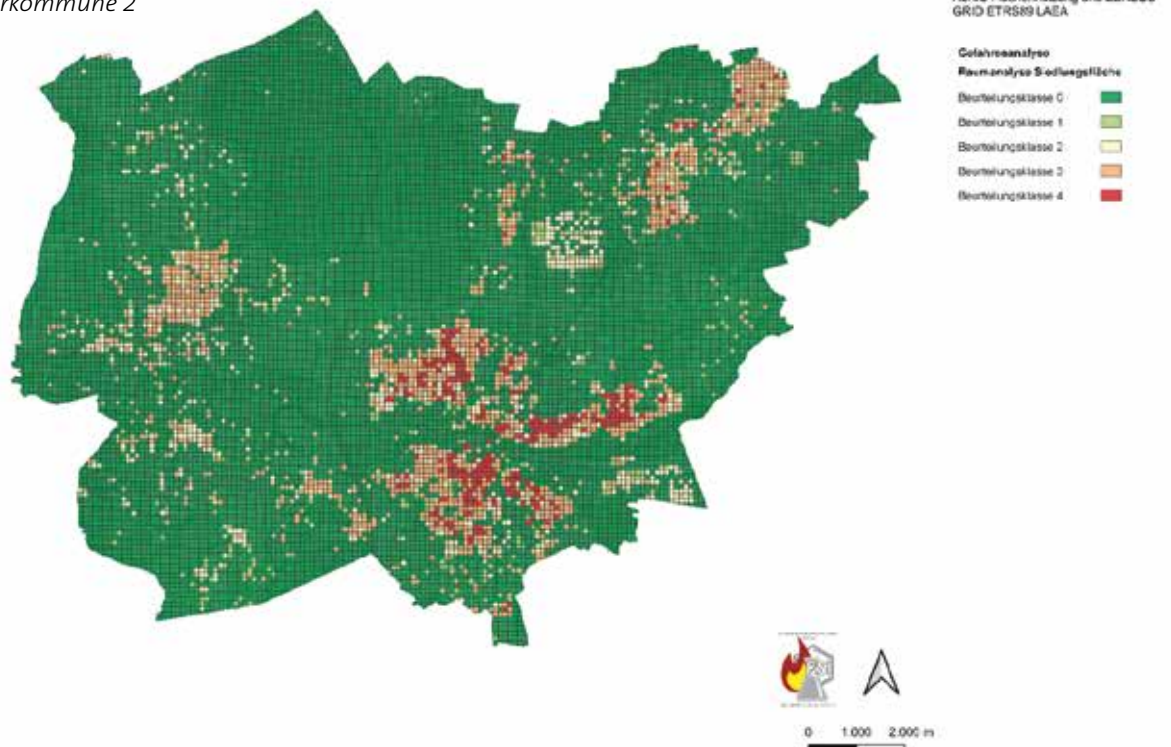
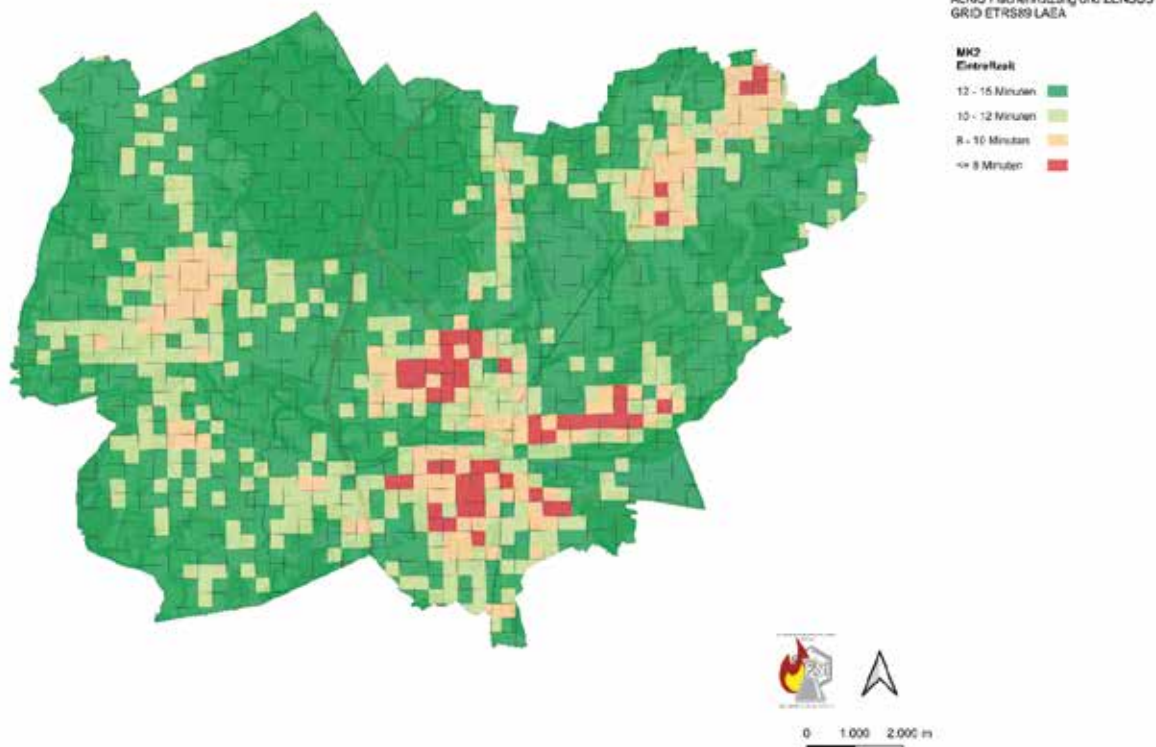


Abbildung 9

Aus Gefahrenpotenzialanalyse abgeleitete Eintreffzeit der Musterkommune 2



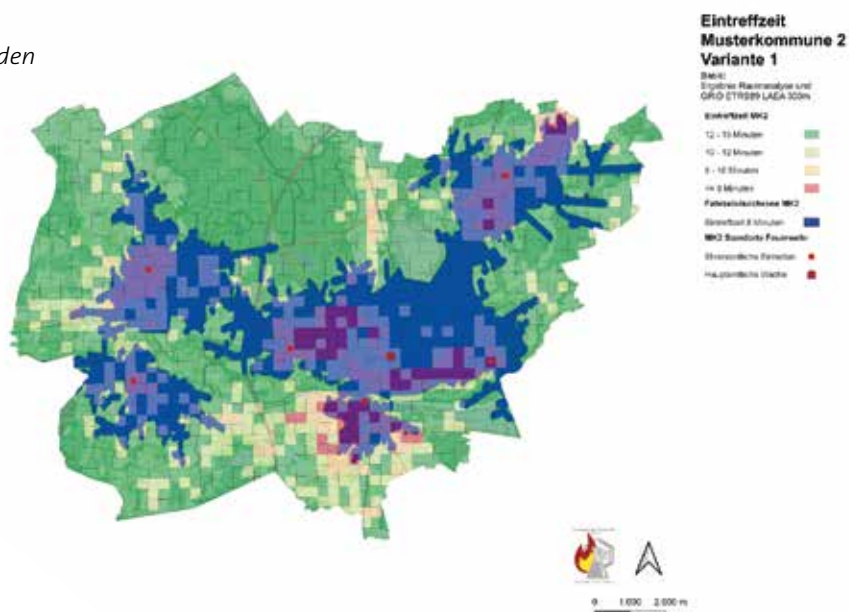
Zeitstufen richtet sich nach Tabelle 4 und erfolgt in einem 300-Meter-Raster. Dieser Zwischenschritt ermöglicht eine anschauliche Darstellung der Eintreffzeiten sowie eine bedarfsgerechte Interpretation im Hinblick auf die reale räumlich-zeitliche Erreichbarkeit unter Berücksichtigung der bestehenden Standortstruktur.

In der nachstehenden Abbildung 10 ist die Ist-Situation der Erreichbarkeit innerhalb einer Eintreffzeit von

8 Minuten dargestellt. Die bestehenden Standorte sind dabei durch rote Haussymbole markiert; blau eingefärbt ist die Fläche, die mit einer angenommenen Fahrzeit von 6,5 Minuten für hauptamtliche und 4 Minuten für ehrenamtliche Kräfte von diesen Standorten aus erreicht wird. Es ist deutlich erkennbar, dass die historisch gewachsene Feuerwehrstruktur mit einem hauptamtlichen Standort die Bereiche mit hohem Gefahrenpotenzial größtenteils innerhalb von 8 Minuten abdeckt. Der ehrenamtliche

Abbildung 10

Räumlich-zeitliche Erreichbarkeit von den derzeitigen Feuerwehrstandorten in Musterkommune 2





Standort im südlichen Kernsiedlungsbereich sollte jedoch näher überprüft werden, da dort ein erhöhtes Gefahrenpotenzial festgestellt wurde. Eine Verlagerung dieses Standorts oder eine Verstärkung durch hauptamtliche Kräfte mit kürzerer Ausrückzeit wäre hier zu prüfen und gegebenenfalls zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung umzusetzen.

Die Ortsteile mit eigenen ehrenamtlichen Feuerwehrstandorten sind aus Sicht der Standortstruktur gut erreichbar. Insgesamt zeigt sich, dass eine Struktur mit zwei leistungsfähigen Standorten im Kernsiedlungsgebiet geeignet ist, um die Bereiche mit hohem Gefahrenpotenzial zuverlässig zu versorgen und ein weitgehend einheitliches Schutzniveau sicherzustellen.

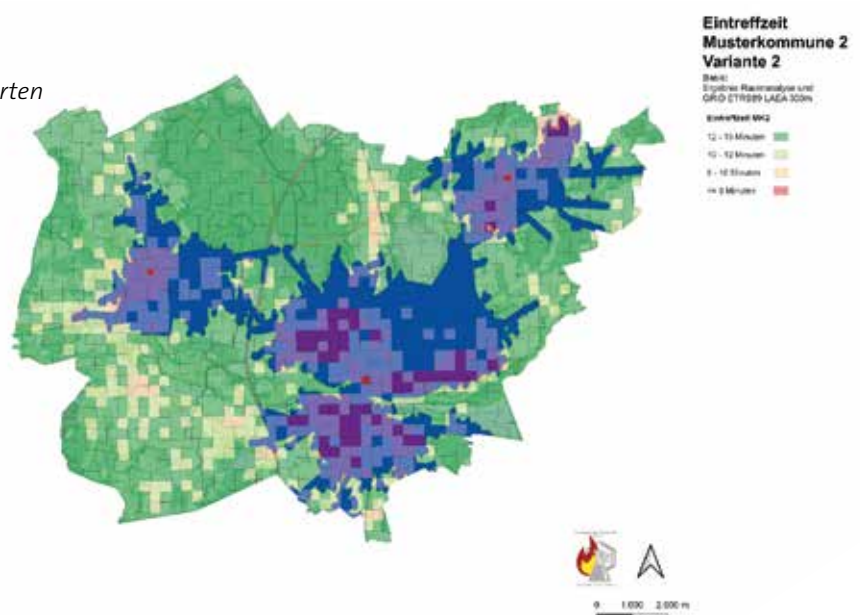
In Abbildung 11 ist eine zweite Variante der räumlich-zeitlichen Erreichbarkeit in der Musterkommune 2 dargestellt, die auf einer angepassten Feuerwehrstruktur mit drei Standorten basiert. Es ist deutlich erkennbar, dass

weite Teile der Siedlungsfläche mit hohem Gefahrenpotenzial innerhalb der Soll-Eintreffzeit von 8 Minuten durch die hauptamtliche Wache abgedeckt werden können. Die beiden Standorte in den Ortsteilen ermöglichen mit ehrenamtlichen Kräften ebenfalls eine bedarfsgerechte Versorgung der Ortsteile.

Im Ergebnis ist jedoch auch erkennbar, dass in den kleineren Ortsteilen ohne Feuerwehrstandort die flächendeckende Versorgung als kritisch zu bewerten ist. Daher ist die in Variante 2 dargestellte Reduzierung auf drei Feuerwehrstandorte aufgrund der räumlich-zeitlichen Erreichbarkeit als unzureichend zu bewerten. Der Vergleich der beiden Varianten zeigt jedoch die grundsätzlichen Optimierungsmöglichkeiten bei der Standortstruktur und einer daraus resultierenden bedarfsgerechten Abdeckung des örtlichen Gefahrenpotenzials durch eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr in Kombination mit einer standorttechnisch optimierten hauptamtlichen Wache.

Abbildung 11

*Räumlich-zeitliche Erreichbarkeit
von den derzeitigen Feuerwehrstandorten
in Musterkommune 2
(angepasste Feuerwehrstruktur mit
drei Standorten)*





6. Erforderliche Funktionsstärke: Planungsziele des Personalbedarfs

In ihrem bereits zitierten Papier „Qualitätskriterien“ geht die AGBF Bund von einer zweistufigen Bemessung der Personalstärke im Feuerwehreinsatz aus: Von einem ersten Planungsziel (ursprünglich nach 8 Minuten) in einer Personalstärke von 10 Einsatzkräften und von einem zweiten Planungsziel (ursprünglich nach 13 Minuten) in einer Personalstärke von weiteren 6 Einsatzkräften. Die Bemessung eines zweiten Planungsziels mit 16 Einsatzkräften in Addition beider Planungsziele hat sich in der Praxis ebenso bewährt wie ein zeitlicher Abstand beider Planungsziele von 5 Minuten.

Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zur Bearbeitung vieler verschiedener Einsatzszenarien empfiehlt es sich, bei der Festsetzung differenzierter Planungsziele von einer Mindeststärke in einer Staffel nach FwDV 3 (6 Einsatzkräfte) oder einer Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) auszugehen. Bereits im Abschlussbericht des Projekts FeuerwEhrensache im Jahr 2017 wurde festgestellt: „Sichere Erstmaßnahmen zur Einleitung einer Menschenrettung sind mit mindestens einer Staffel möglich.“ (Ministerium des Innern NRW, Abschlussbericht FeuerwEhrensache, S. 96, Düsseldorf 2017). Um einen sicheren Atemschutzeinsatz zu ermöglichen, sollen unter den zur Staffel zählenden Feuerwehrangehörigen mindestens vier Atemschutzgerätträger sein. Sofern der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs (z. B. Drehleiter) angezeigt ist, so muss das Personal des Hubrettungsfahrzeugs in Truppstärke der o. g. Löschinheit hinzuaddiert werden.

Die Personalbereitstellung an der Einsatzstelle in Stärke einer Staffel oder Löschgruppe kann durch die Addition der Einsatzkräfte verschiedener Einsatzfahrzeuge erfolgen. Ebenso sind bei dieser Bemessung sowohl berufliche Feuerwehrbeamte als auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zu berücksichtigen. Diese Personalbemessung ist als Mindestwert anzusehen und kann in Sonderfällen durch objektbezogene Einsatzplanungen ergänzt werden.

Die Informationslage der Einsatzleitungen über die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte kann inzwischen durch Nutzung sekundärer Alarmierungstechnik wie z. B. Alarmierungs-Apps gegenüber früherer Ungewissheit deutlich verbessert werden. Insbesondere durch heute vielerorts übliche schnelle Rückmeldungen der Einsatzkräfte via Alarmierungs-Handy-App, ob sie zeitnah am Feuerwehrhaus eintreffen können, ist im Regelfall eine sofortige Bewertung dieser Rückmeldungen durch die Einsatzleitung möglich.



7. Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Brandschutzbedarfsplanung

Die folgenden zehn Arbeitsschritte zeigen den Weg auf, wie die in § 3 Abs. 3 BHKG von der Gemeinde geforderte Brandschutzbedarfsplanung auch ohne kostspielige Einbindung Dritter geleistet werden kann.

Schritt 1: Vorbereitung auf das Projekt „Aufstellung des Brandschutzbedarfsplans“

Nur wenn die Brandschutzbedarfsplanung als Gesamtaufgabe der Kommune verstanden wird, führt sie zu einem nachvollziehbaren und rechtskonformen Brandschutzbedarfsplan, der eine verlässliche Handlungsgrundlage für die Politik, die Verwaltung und die Feuerwehr liefert.

Dazu ist sinnvollerweise eine Projektgruppe einzurichten und fachbereichsübergreifend adäquat zu besetzen. Die auf diese Weise zusammenkommende Fachkompetenz kann die entsprechenden Ressourcen beisteuern und unter der Federführung eines hiermit beauftragten Projektleiters aufbereiten. Hier kann auch die gemäß BHKG geforderte Beteiligung der örtlichen Feuerwehr sichergestellt werden. Das Ziel muss darin bestehen, einen aussagekräftigen Brandschutzbedarfsplan herauszuarbeiten, dessen Umfang den individuellen Bedarf nicht überschreiten sollte. Dabei werden die zugrundeliegenden Quellen und die Inhalte, sogenannte Hilfspapiere, allenfalls als Anlagen beigelegt oder sogar lediglich zitierend berücksichtigt. Wenn externe Unterstützung eingebunden werden soll, ist unbedingt ein konkreter Dienstleistungsauftrag zu formulieren und die Leistung durch eine beauftragte Person aktiv zu begleiten. Die Vorgehensweise bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sollte im Vorwort dargestellt werden.

Schritt 2: Vorbericht

Der Vorbericht stellt den Zustand und die örtlichen Besonderheiten der Kommune heraus. Angaben zur Topografie,

zur geschichtlichen Entwicklung, zur Infrastruktur, zur Stadt- und Bevölkerungsentwicklung erlauben dem Leser eine Vorstellung über die betrachtete Kommune. In den meisten Punkten ist der Vorbericht bereits durch die redigierte Wiedergabe der Inhalte der kommunalen Homepage oder eines die Gemeinde beschreibenden lexikalischen Artikels erfüllt. In diesen Zusammenhang passt aber auch eine Bemerkung über die Kernaussagen der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung und der auf dieser Planung beschlossenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse.

Schritt 3: Verwaltung

In diesem Zusammenhang wird eine Darstellung erwartet, wie Bereiche des Brandschutzes und hieraus insbesondere Bereiche der Feuerwehr in die kommunale Aufbauorganisation – einschließlich der Verwaltungsspitze und der politischen Entscheidungsgremien – eingebunden sind.

Ferner wird empfohlen darzustellen, welche Leistungen zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr durch die Verwaltung der Kommune, ggfs. verdeutlicht durch Stellen bzw. Stellenanteile, erbracht werden. Hierzu zählt auch der Arbeitsschutz. In diesen Zusammenhang gehören auch Angaben über den Umfang der zur Verfügung gestellten Finanzmittel wie auch deren prozentualer Anteil am Gesamthaushalt der Gemeinde, was einen weiteren Hinweis auf die Angemessenheit der (konsumtiven) Aufwendungen für den Brandschutz an den örtlichen Verhältnissen geben soll.

Schritt 4: Gefahrenpotenzial

Welche Auswirkungen ein Schadenfeuer haben kann, ist zunächst allein von der Art der in einem Gemeindegebiet vorhandenen Gefahren abhängig. Wenn beispielsweise die errichteten Gebäude den Aufenthalt von Personen in

einem Obergeschoss eines Bauwerks ermöglichen, ist es auch möglich, dass die Personen in dessen Obergeschoss durch ein Brandereignis gefährdet werden. Vernünftigerweise geht es bei solch einer Rechtslage grundsätzlich nicht um Eintrittswahrscheinlichkeiten, sondern allein um die Betrachtung des im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenpotenzials. Demnach handelt sich bei der Beschreibung des Gefahrenpotenzials ausdrücklich nicht um eine Risikoanalyse. Vielmehr wird das Gefahrenpotenzial systematisch ermittelt und beschrieben und durch eine umfassende Erhebung der vorhandenen Infrastruktur begleitet, wozu neben den Verkehrswegen übrigens alle Ver- und Entsorgungssysteme wie Löschwasserversorgung, Kanalisation, Strom- und Gasleitungen gehören. Hierbei kann die Liste der Brandverhütungsschau-Objekte des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Verbandes der Feuerwehren in NRW in der jeweils aktuellen Fassung hilfreiche Dienste leisten; diese Liste ist diesem Konzept als Anlage beigefügt.

Diese Darstellung ist das Herzstück einer jeden Brandschutzbedarfsplanung. Im Rahmen der in Kapitel 5 dargestellten Raumanalyse zur Identifikation des Gefahrenpotenzials und der räumlichen Erreichbarkeit werden Strukturen so eingeteilt, dass eine Einteilung in differenzierte Planungsziele begründet erfolgen kann. Dies erfolgt durch eine Zuordnung auf Basis der Unterscheidungen in den Kapiteln 3 und 4. In diesem Arbeitsschritt erfolgt zudem die Festsetzung eines zweiten Planungsziels und gegebenenfalls weitere Planungsziele gemäß Kapitel 6.

Die dabei gemachten Feststellungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die jeweils vorzusehenden Maßnahmen zu, die über die Alarm- und Ausrückordnung und die Zuweisung von Ausrückbereichen bis hinunter zum bestehenden Personal-, Ausbildungs- und Ausstattungsbedarf reichen.

Schritt 5: Selbsthilfefähigkeit und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung

Brandschutz bedeutet mehr als den Aufbau und die Unterhaltung einer Feuerwehr. Sowohl der vorbeugende als auch der abwehrende Brandschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf, vgl. § 1 Abs. 4 BHKG NRW. Diese Selbsthilfefähigkeit kommt aber nicht von allein, sie muss vielmehr geschaffen und durch Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung vermittelt werden. Beides sind gem. § 3 Abs. 5 BHKG den Kommunen zugewiesene

Aufgaben, die nur erfüllt werden können, wenn hierfür finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt sind. Diese Ressourcen und die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sind konkret zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sind aber auch alle anderen Maßnahmen zu sehen, welche die Sicherheit der Anwohner stärken.

Schritt 6: Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Zu den wichtigsten Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gehören die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle im bauaufsichtlichen Verfahren, die bei kreisangehörigen Kommunen ohne eigene Brandschutzdienststelle durch die Brandschutzdienststelle des Kreises gefertigt werden und die einer engen Rückkopplung mit der örtlichen Feuerwehr bedürfen. Alternativ verfügen einige Mittlere und Große kreisangehörige Städte über eigene Brandschutzdienststellen. Die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Kreises ist, soweit keine eigene Brandschutzdienststelle vorhanden ist, darum zu analysieren, zu bewerten und zu beschreiben. Aber auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und von Brandsicherheitswachen sind zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist auch an die Überwachung der zum Zwecke der Brandschutzvorbeugung gemachten Auflagen zu denken, wie Beschilderungen, Verbote usw.

Beschrieben werden sollte auch, wie die Feuerwehr in das Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen eingebunden ist und wie sie über besondere Situationen in ihrem Ausrückgebiet informiert wird.

An dieser Stelle kann zudem die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung dargestellt werden. Ferner ist es sinnvoll darzustellen, wie Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes die Sicherheit von Einzelobjekten (siehe die Objektliste im Anhang) in Gemeindeteilen mit differenzierten Planungszielen gewährleisten können. Beispiele hierfür sind Brandmeldeanlagen, zweibauliche Rettungswege, Löschanlagen, etc.

Schritt 7: Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Kreises

Einrichtungen des Kreises, die unmittelbar zum kommunalen Brandschutz beitragen, sind z. B. die Kreisleitstelle, die Kreisfeuerwehrzentrale, die Kreisausbildung und die Atemschutzübungsanlage, sofern diese Aufgaben auf Kreisebene erfüllt werden.

Als maßgeblicher Leistungserbringer für das Funktionieren des örtlichen Brandschutzes muss die Kreisleitstelle so aufgestellt sein, dass sie z. B. die jeweilige Alarm- und Ausrückeordnung zügig umsetzen, einsatzbezogene Daten zur Verfügung stellen sowie den Einsatzleiter bei der Einsatzführung unterstützen kann. Aber auch die Alarmierungs- und Kommunikationssicherheit, Redundanzen im Kreisgebiet sowie die Verlässlichkeit und Qualität der Dokumentation gehören hierzu. Die in der Annahme einer Planungsfrist vorgesehenen Gesprächs- und Dispositionszeiten der Leitstelle müssen zwingend eingehalten oder verkürzt werden, da ansonsten die gesamte Planungsziel-Erreichung außerhalb des Einflussbereichs kreisangehöriger Städte und Gemeinden in Frage gestellt würde. Daher ist es auch erforderlich, die Einhaltung dieser Planungszeiten durch die Leitstelle nachzuweisen.

Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen normiert sind. Zwar stellt die Brandschutzbedarfsplanung auf Ereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle ab. Dennoch bedarf die Mitwirkung der Kommune und ihrer Feuerwehr an Kreis- und Landeskonzepten oberhalb dieser Schwelle der Erwähnung, da diese Auswirkungen auf den örtlichen Brandschutz haben können. Das Gleiche gilt für die kommunalen Vorkehrungen zur eigenen Leistungsfähigkeit in besonderen Situationen, z. B. durch die Aufstellung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse.

Schritt 8: Konzeption der Feuerwehr

Erst an dieser Stelle beginnt die Betrachtung der Feuerwehr und die Begründung des Umfangs der Feuerwehreinheiten, die die Leitung der Feuerwehr organisiert hat, wie auch des in diesem Zusammenhang zu sehenden Ausstattungs- und Ausbildungskonzeptes. Hierzu gehören auch Erläuterungen über die einzelnen Abteilungen, die Kinder- und Jugendfeuerwehr und eventuell die Feuerwehrmusik. Erklärungsbedarf besteht insbesondere über die normale und damit absehbare Personalentwicklung und über die Maßnahmen (Personalentwicklung, Personalwerbung, Verbesserung der Personalbindung u. ä.), die damit in Zusammenhang stehen. Dies beinhaltet die Chance für Kommunalpolitik und Verwaltung, eine Darstellung kommunaler Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung gemäß § 9 Abs. 3 BHKG zu integrieren.

Damit ist die Soll-Konzeption der jeweiligen Feuerwehr dargestellt. Diese muss sodann in einem Vergleich mit dem Status quo zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans dargestellt werden. Dieser Vergleich zeigt die Handlungsbedarfe im in der Fortschreibung dargestellten Planungszeitraum auf.

Schritt 9: Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung

Die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ist im BHKG spätestens in einem Fünf-Jahres-Rhythmus vorgeschrieben. Daher sind die vorgesehenen Maßnahmen verbunden mit der Planung ihrer zeitlichen Umsetzung darzustellen. Wesentliche Veränderungen erfordern ggf. eine vorzeitige Fortschreibung.

Der nach Schritt 8 dargestellte Handlungsbedarf, um die Ist-Konzeption der Feuerwehr hin zur Soll-Konzeption fortzuentwickeln, ist innerhalb des Planungszeitraums darzustellen. Als Mindestmaß gehören in diese Darstellung Hinweise zu Bau- oder Sanierungsmaßnahmen an Feuerwehrbauten, Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen sowie Ergänzung oder Erneuerung der auf den Einsatzfahrzeugen verlasteten Einsatzmittel. Ebenso sind Angaben zur Personalentwicklung wie ein Soll-Ist-Vergleich der Menge des Einsatzpersonals sowie der einsatzrelevanten Qualifikationen anzugeben. Während haushaltsrelevante Investitionen üblicherweise im zeitlichen Verlauf jahresscharf vorgesehen werden, hat es sich insbesondere bei der Personalentwicklung bewährt, den fünfjährigen Zyklus der Bedarfsplanung als Ganzes zu betrachten; da entsprechende Maßnahmen häufig zeitversetzt wirken, macht hier eine jahresscharfe Betrachtung in der Regel keinen Sinn.

Langfristig absehbare notwendige Entwicklungen wie die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Feuerwehrplanungen z. B. durch neue Gewerbegebiete oder neue Wohnbaugebiete sollen ebenso mit aufgeführt werden wie außerhalb des Planungszeitraums liegende, jedoch bereits absehbar notwendige Investitionen in Liegenschaften der Feuerwehr. Insofern ist die mittel- und langfristige Bauleitplanung ebenso wie die mittel- und langfristige Entwicklung der Feuerwehr-Liegenschaften bei der Brandschutzbedarfsplanung stets mit zu berücksichtigen.

Schritt 10: Controlling

Zur Dokumentation der innerhalb des Planungszeitraumes umgesetzten Maßnahmen sollte unter Einbindung von Feuerwehr, Verwaltung und Politik ein regelmäßiges Controlling durch ein Berichtswesen erfolgen, für das auch bestimmte Meilensteine oder konkrete Zeitabschnitte festgelegt werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der vom Rat beschlossene Brandschutzbedarfsplan als Vorgabe des Rates die Verwaltung bindet und der gemäß Schritt 9 erstellte Verlaufsplan der Maßnahmen innerhalb des Planungszeitraums somit verbindlich einzuhalten ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).



Verfasser

Die Ursprungsversion dieser Fachempfehlung wurde im Jahr 2018 von einer Arbeitsgruppe erstellt, der seinerzeit folgende Personen angehörten (Funktionsbezeichnungen Stand 2018):

- **Stephan Neuhoff**, Leiter der Feuerwehr Köln a. D., Stellv. Vorsitzender des VdF NRW, Vorsitzender der Arbeitsgruppe
- **Dirk Engstenberg**, Kreisbrandmeister, Rhein-Sieg-Kreis
- **Prof. Dr. Roland Goertz**, Ltd. Branddirektor a. D., Bergische Universität Wuppertal
- **Wolfgang Padberg**, Leiter der Feuerwehr Winterberg
- **Klaus-Thomas Riedel**, Stellv. Bezirksbrandmeister, Bezirksregierung Düsseldorf
- **Hans-Peter Thiel**, Bezirksbrandmeister, Bezirksregierung Düsseldorf
- **Walter Wolf**, Leiter der Feuerwehr Ahlen und Vorsitzender der AGHF NRW

Die vorliegende Fassung der Fachempfehlung wurde in den Jahren 2025 und 2026 ebenso von einer Arbeitsgruppe erstellt. In dieser Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:

- **Bernd Schneider**, Kreisbrandmeister a. D., Stellv. Vorsitzender des VdF NRW, Vorsitzender der Arbeitsgruppe
- **Jens Bongers**, Brandrat Kreis Unna – Fachbereich Bevölkerungsschutz
- **Prof. Dr. Roland Goertz**, Ltd. Branddirektor a. D., Bergische Universität Wuppertal
- **Dietmar Grabinger**, Stellv. Amtsleiter, Feuerwehr Mönchengladbach, und Vorsitzender des Lenkungsausschusses VB des VdF NRW
- **Dr. Philipp Haffner**, Wiss. Assistent, Bergische Universität Wuppertal
- **Thomas Lindemann**, Abteilungsleiter, Feuerwehr Bochum
- **Andreas Wohland**, Geschäftsführer, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- **Walter Wolf**, Leiter der Feuerwehr Ahlen a. D. und Vorsitzender der AGHF NRW a. D.

Stand: März 2026

Anhang

Liste der Brandschauobjekte des Lenkungsausschuss Vorbeugender Bandschutz des Verbandes der Feuerwehren in NRW in der Fassung vom 16. August 2014 – Bezug: Siehe Seite 13 dieser Information

1. Krankenhäuser
2. Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
3. Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
4. Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
5. Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
6. Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
7. Kindergärten, -tagesstätten, -horte
8. Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
9. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten
10. Obdachlosenunterkünfte
11. Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)
12. Campingplätze
13. Wohnheime mit mehr als 12 Betten
14. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
15. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
16. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
17. Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
18. Schulen
19. Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
20. Hochhäuser
21. Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung
22. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche
23. Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche
24. Museen
25. Messe- und Ausstellungsbauten
26. Großgaragen nach Sonderbauverordnung
27. Unterirdische geschlossene Mittelgaragen größer als 500 m² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
28. Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
29. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 800 m²
30. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 400 m²
31. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 1.600 m²
32. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße größer als 800 m²
33. Gewerbeobjekte zur Lagerung
34. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe größer als 3.200 m² Lagerfläche
35. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, größer als 1.600 m² Lagerfläche
36. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, größer als 1.600 m² Lagerfläche
37. Gewerbeobjekte zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, größer als 800 m² Lagerfläche
38. Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, größer als 5.000 m² Lagerfläche
39. Hochregallager
40. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
41. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
42. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
43. Kraftwerke und Umspannwerke
44. Besonders gefährdete Baudenkmäler
45. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, größer als 2.000 m² in Verbindung zu Wohngebäuden
46. Kirchen und Gebetsstätten
47. Unterirdische Verkehrsanlagen
48. Hotel- und Gaststättenschiffe
49. Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
50. Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs



Verband der Feuerwehren in NRW e.V.

Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0
Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw



Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4587-1
Fax: 0211 4587-211
info@kommunen.nrw
www.kommunen.nrw